

Zertifikat
Nr. PS 23100025
vom 2024-01-24



Dieses Zertifikat
ersetzt Zertifikat
Nr. 22100005

Europäisch notifizierte Stelle
Kenn-Nummer 0299

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) Manfred Huck GmbH
Netz- und Seilfabrik
Aßlarer Weg 13 - 15
35614 Aßlar-Berghausen
Germany

Produktbezeichnung: **Schutznetz System S**

Typ: 1803-060

Prüfgrundlage: EN 1263-1:2014-12 (D)
EN 1263-2:2014-12 (D)
AfPS GS 2019:01 PAK
GS-PS-01:2020-07

Zugehöriger Prüfbericht: 23 1 0436

Weitere Angaben: Prod.-Id. 99 1 0105/huckg/1803060
Netz-Klasse: B1, Nennmaschenweite: 60 mm
Maschenverlauf: rhombisch (D)
Netzgarn aus Polypropylen, knotenlos, grün
Nenngröße des Maschenseils: 5 mm
Randseil aus Polyamid, Nenn Durchmesser: 12 mm
Seilverbindung: Spleiß

Bestimmungsgemäße Verwendung:
Schutznetz zum Auffangen abstürzender Personen.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **2027-12-12**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.




Unterschrift Dipl.-Ing. Glaser

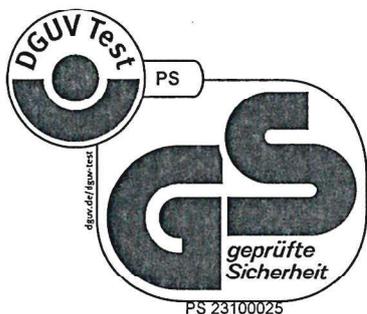




Postadresse: Zwengenberger Str. 68 / 42781 Haan
Telefon./Fax: +49 (0) 21 29 / 576-431 / +49 (0)800668668838090 E-Mail: psa-zs@bgbau.de
Internet: www.zs-bgbau.de



GS Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-